

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

#### Bitte lesen Sie auch:

◇ Unseren **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** in der Ausgabe Dezember 2017

[DOWNLOAD](#)

#### Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

#### Vielen Dank für Ihre Mühe !

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft, kostenlos und werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

#### Eine Bitte:

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und die RechtsNews sollen einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



**Wir möchten uns ganz herzlich bedanken!**

.. bei all unseren Leserinnen und Lesern für Ihr Interesse an unseren  
Publikationen in diesem Jahr und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und  
vor allem Gesundheit und viel Erfolg im nächsten Jahr

**2018 !**

## Inhalt

### Länderinformationen

- **Brasilien** - neues Einwanderungsgesetz tritt in Kraft - Besuchervisum wird neu eingeführt
- **Costa Rica** - Beitritt zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG)
- **Deutschland** - Kassen-Nachschau
- **Deutschland/Welt** – BGH zur Haftung von Lieferanten im Ausland in Patentverletzungsfällen
- **Großbritannien** - Post-Brexit - EU-Gesellschaftsrecht gilt nicht mehr für UK
- **Kuwait** - novelliert Urheberrecht
- **Malaysia** - Quellensteuer entfällt auf im Ausland erbrachte Dienstleistungen
- **Polen** - „Neue Verfassung“ für inländische und ausländische Unternehmen
- **Polen/Rumänien** - das neue "Split-Payment-Verfahren"
- **Vereinigte Arabische Emirate/OECD-Staaten** - VAE beteiligen sich am internationalen Austausch von Steuerdaten
- **VR China** - Erleichterungen bei Quellensteuer für nicht in China ansässige Unternehmen
- **Welt** - neue UNCTAD-Datenbank zu nationalen Investitionsgesetzen
- **Welt** - Doing Business-Bericht der Weltbank veröffentlicht
- **Welt** - UN-Konvention über Transparenz von Investitionsschiedsverfahren in Kraft getreten

### Neues aus der Europäischen Union

- **EU - Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten** - neue Richtlinie
- **Entwurf eines Verhandlungsmandats für** multilateralen Investitionsgerichtshof
- **EuGH-Generalanwalt hält** Intra-EU-BITs für EU-rechtskonform
- **DIHK fordert verbindlichen** Streitbeilegungsmechanismus für EU-Investoren
- **Stellungnahme erbeten zu VO-Entwurf**
- **EU - Beendigung ungerechtfertigten Geoblockings** - Einigung der EU-Verhandlungsführer

### Aktuelle Veranstaltungen, Veröffentlichungen

## Länderinformationen

### Brasilien - neues Einwanderungsgesetz tritt in Kraft - Besuchervisum wird neu eingeführt

Ab dem 21. November 2017 gilt in Brasilien ein neues Einwanderungsgesetz (Lei de Migração – Gesetz Nr. [13.445/17](#)).

Das am 24. Mai 2017 vom brasilianischen Parlament erlassene Gesetz regelt künftig Aspekte der Immigration, sowie die Ein- und Ausreise. Immigranten werden künftig brasilianischen Staatsangehörigkeiten gleichgestellt und erhalten die gleichen Rechte.

Neuerungen wird es vor allem im Bereich der Visaverfahren geben. Neu eingeführt wird ein Besuchervisum, welches künftig das Touristen- und Geschäftsvisum ersetzen wird.

Vergeben wird das Besuchervisum für Kurzbesuche an Ausländer, die keinen Wohnsitz in Brasilien haben und keiner bezahlten Tätigkeit in Brasilien nachgehen. Für welchen Zeitraum das Visum gelten soll, ist allerdings noch nicht näher geregelt. Ebenfalls neu eingeführt wird ein Visum für Ferientaufenthalte für Jugendliche ab 16 Jahren und ein Visum für medizinische Behandlungen.

Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung des Gesetzes wurden bislang nicht erlassen, werden aber zeitnah erwartet.

Das bislang einschlägige Gesetz für Aspekte der Einwanderung, Ein- und Ausreise sowie die Erteilung von Arbeitserlaubnissen – das Ausländergesetz (Lei do Estatuto do Estrangeiro, Nr. 6.815/80) wird mit in Krafttreten des Migrationsgesetzes abgeschafft.

Quelle gta, von Corinna Päßgen

### Costa Rica - Beitritt zum UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) mit Wirkung zum 1. August 2018

Costa Rica hat im Juli 2017 seinen Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) von 1980 erklärt und wird damit der 87. CISG-Vertragsstaat. In Kraft treten wird das UN-Kaufrecht für Costa Rica am 1. August 2018.

Das UN-Kaufrecht stellt eine einheitliche Rechtsgrundlage für Kaufverträge im internationalen Warenverkehr zur Verfügung. Schwerpunktmäßig regelt das UN-Kaufrecht das Zustandekommen grenzüberschreitender Warenkaufverträge und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Das UN-Kaufrecht findet dabei automatisch Anwendung, soweit der Anwendungsbereich eröffnet ist. Die Parteien können allerdings seine Anwendung ausdrücklich ausschließen. Wann ein solcher Ausschluß sinnvoll ist, hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab.

Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht bietet eine in 2. Auflage in 2017 von der GTAI unter Mitarbeit von RA Prof. Piltz erstellte Publikation, die unter dem Titel [„UN-Kaufrecht in](#)

[Deutschland – 25 Jahre Relevanz für den Warenexport“](#) auf der Webseite der GTAI abrufbar ist.

#### Mehr Informationen

- Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ([UNCITRAL](#))
- [Presseerklärung](#) vom 13.07.2017

Quelle gtai, von Corinna Päßgen

### Deutschland - Kassen-Nachschau

Mit der Kassen-Nachschau kommt ab dem 1. Januar 2018 eine weitere unangekündigte Betriebsprüfung auf die Unternehmen zu.

Neben dem Besuch des Betriebsprüfers zur Umsatzsteuer-Nachschau und seit 2015 zur Lohnsteuer-Nachschau gibt es jetzt eine weitere unangekündigte Prüfung. Im Falle der Kassen-Nachschau müssen Unternehmer dem Prüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorlegen und ihm Auskunft erteilen.

Dabei besteht wie bei allen Nachschauungen das Risiko, daß der Betriebsprüfer zu einer regulären Außenprüfung übergeht – das muß er aber schriftlich mitteilen.

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

### Deutschland/Welt – BGH zur Haftung von Lieferanten im Ausland in Patentverletzungsfällen

Mit dem [Urteil](#) "Abdichtsystem" v. 16.05.2017 (Az. X ZR 120/15) hat der BGH die Voraussetzungen für Patentverletzungen durch rein im Ausland stattfindende Handlungen z. B. von Lieferanten konkretisiert.

Das Urteil gibt Aufschluß darüber, wann ein Verschulden vorliegen kann, welche Kriterien dafür in Frage kommen und welche Ansprüche im Einzelnen geltend gemacht werden können. Entscheidend bleiben dennoch die jeweiligen Umstände im Einzelfall.

Konkrete Anhaltspunkte liegen laut BGH nicht schon dann vor, wenn:

- der Lieferant eine Lieferung nach Deutschland durch den Abnehmer lediglich für möglich hält (Rz. 70 f.),
- der Abnehmer Geschäftsbeziehungen nach Deutschland hat oder ähnliche Erzeugnisse bereits nach Deutschland geliefert hat (Rz. 63) oder
- eine dem gelieferten Produkt beigelegte Bedienungsanleitung auch Anweisungen in deutscher Sprache enthält (Rz. 69).

Konkrete Anhaltspunkte liegen laut BGH aber sehr wohl vor, wenn:

- der Lieferant von einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Weiterlieferung positive Kenntnis erhalten hat (Rz. 64),



- die abgenommene Menge so groß ist, daß sie schwerlich nur auf schutzrechtsfreien Märkten vertrieben werden kann (Rz. 64),
- das Abnahmeverhalten auffällig mit einer wahrnehmbaren oder potenziell schutzrechtsverletzenden Tätigkeit des Abnehmers auf dem deutschen Markt korreliert (Rz. 64) oder
- eine dem gelieferten Produkt beigelegte Bedienungsanleitung auch Anweisungen in deutscher Sprache enthält und der Lieferant nicht selbst nach Deutschland liefert (Rz. 69).

Quelle DIHK

### **Großbritannien - Post-Brexit - EU-Gesellschaftsrecht gilt nicht mehr für UK**

Am 21. November hat die EU-Kommission ein offizielles Dokument darüber veröffentlicht, daß das EU-Gesellschaftsrecht ab dem 30. März 2019 nicht weiter für das Vereinigte Königreich gilt. Britische Aktiengesellschaften werden zu Drittstaat-Unternehmen.

EU27-Mitgliedsstaaten sind nicht mehr gezwungen die Rechtspersönlichkeit und die limitierte Haftung von Unternehmen anzuerkennen, welche in Großbritannien eine Niederlassung und in der EU27 ihren Hauptsitz haben.

Je nach Rechtslage bedeutet das, daß die betroffenen Unternehmen keine Klagebefugnis in der EU haben und Aktionäre für die Schulden der AG persönlich haften. EU-Rechte zur Offenlegung, Integration, Kapitalerhaltung und –änderung und grenzüberschreitender Fusion werden das Vereinigte Königreich nicht länger betreffen.

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

### **Kuwait novelliert Urheberrecht**

Änderungen spielen sich vor allem auf institutioneller Ebene ab. So überträgt das neue Gesetz Nr. 22/2016 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (kUrhG) den Vollzug desselben auf die kuwaitische Nationalbibliothek.

Das alte Gesetz, das nun vollständig ersetzt wurde, sah diese Zuständigkeit noch beim Ministerium für Informationen. Gemäß Art. 36 kUrhG überwacht die Nationalbibliothek die Einhaltung des Urheberrechts.

Zu diesem Zweck darf sie etwa Druckereien, Buchhandlungen, Verlage und andere öffentlichen Einrichtungen durchsuchen. Stellt das Personal der Nationalbibliothek mögliche Verstöße fest, leitet sie ihre Erkenntnisse an die zuständigen Behörden weiter. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf sie die Polizei um Amtshilfe ersuchen (Art. 36 kUrhG).

Adressaten des Urheberschutzes sind insbesondere natürliche und juristische Personen kuwaitischer Nationalität sowie Ausländer mit dauerhaftem Sitz in Kuwait (Art. 2 kUrhG).

Zu den urheberrechtlich geschützten Gegenständen zählen Werke der Literatur, Kunst, Wissenschaft und Wissen, ganz gleich wie diese Werke verkörpert sind (Art. 3 kUrhG). Die Schutzdauer endet 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Art. 21 kUrhG).

Das Urheberrecht des Autors untergliedert sich in persönliche und ökonomische Rechte an dem Werk. Die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts behandeln die Art. 6 bis 8 kUrhG. Zu diesen zählt unter anderem das Recht des Urhebers die Erstveröffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Der Urheber darf Veränderungen seines Werks verbieten, die es verzerren oder den Ruf des Autors beschädigen.

Ökonomische Aspekte regeln die Art. 9 bis 15 kUrhG. Artikel 9 gewährt dem Urheber in einer Generalklausel das ausschließliche Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung des Werkes. Zu den einzelnen Nutzungsmöglichkeiten zählen insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, öffentlichen Ausstrahlung, Wiederausstrahlung, Übersetzung, Adaption, öffentlichen Zugänglichmachung oder Vermietung.

Grenzen des Urheberrechts zieht die Vorschrift des Art. 29 kUrhG. In einer ähnlich allgemeinen Formulierung wie in Art. 9 kUrhG zugunsten des Urhebers erklärt Art. 29 kUrhG, daß keine Verletzung des Urheberrechts vorliegt, soweit eine andere Person das Werk bestimmungsgemäß nutzt und dem Urheber aus der Nutzung kein Nachteil erwächst. Neben dieser Generalklausel formuliert Art. 29 kUrhG zahlreiche Tatbestände, die das Urheberrecht einschränken. So muß etwa der Urheber dulden, wenn sein Werk im familiären Umfeld oder im Unterricht auf- oder vorgeführt oder wiedergegeben wird.

Auch die Vervielfältigung für rein private Zwecke ist erlaubt, wie zum Beispiel die Anfertigung einer Sicherungskopie. Ebenso dürfen für Schule und Lehre Vervielfältigungsstücke eines Werkes angefertigt werden. Ebenfalls keine Erlaubnis des Urhebers ist nötig, wenn jemand dessen Werk innerhalb eines anderen Werks zitiert.

Kuwait ist Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und seit 2014 Mitglied der (revidierten) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ).

#### Mehr Informationen

- Arabische Fassung des [kUrhG](#)
- [RBÜ](#) in seiner am 24.7.1971 in Paris revidierten Fassung

Quelle gta, von Sherif Rohayem

### Malaysia - Quellensteuer entfällt auf im Ausland erbrachte Dienstleistungen

Rückwirkend zum 6. Oktober 2017 hat der malaysische Finanzminister Ausnahmen von der Zahlung der Quellensteuer (Withholding Tax) für im Ausland erbrachte Dienstleistungen bekanntgegeben.

Danach entfällt in verschiedenen Kategorien für eine nicht in Malaysia ansässige Person die Steuerpflicht auf in Malaysia erzielte Einnahmen. Betroffen sind u.a. technische Dienstleistungen und die Installation von Investitionsgütern. Diese Ausnahmeregelung hebt damit die Bestimmung der Section 109B of the Malaysian Income Tax Act 1967 (Act) auf, so daß hiernach keine Einkommensteuer zu bezahlen ist.

Die Regelung der Income Tax (Exemption) (No. 9) [Order 2017](#) wurde in der FEDERAL GOVERNMENT GAZETTE 24 OCTOBER 2017 veröffentlicht.

Quelle gtai, von Robert Herzner

## Polen - „Neue Verfassung“ für inländische und ausländische Unternehmen

Am 14. November 2017 hat die polnische Regierung eine sog. Unternehmensverfassung („Konstytucja Biznesu“), bestehend aus fünf neuen Gesetzen, die das polnische Wirtschaftsrecht reformieren sollen, angenommen. Bei den Gesetzen handelt es sich um:

1. das Gesetz über das Recht der Unternehmer;
2. das Gesetz über den Sprecher der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU);
3. das Gesetz über das Register der Wirtschaftlichen Tätigkeit und den Informationsstand für Unternehmen;
4. das Gesetz über ausländische Investitionen im Wirtschaftsbereich auf dem Gebiet der Republik Polen;
5. das Umsetzungsgesetz.

Die meisten Änderungen im polnischen Wirtschaftsrecht werden sich auf Grund des neuen Gesetzes über das Recht der Unternehmer ergeben. Dieses Gesetz soll die grundlegenden rechtlichen Grundsätze der Unternehmenstätigkeit regeln.

Ein Grundsatz, der die Unternehmensfreiheit betrifft, soll lauten: „Was durch ein Gesetz nicht verboten ist, soll erlaubt sein.“

Ein kleiner Überblick über die zu erwartenden Änderungen:

- Die Registrierung im Register der Wirtschaftlichen Tätigkeit soll bei Unternehmen entfallen, die Handel in geringem Umfang betreiben und nur gelegentlich Dienstleistungen erbringen. Das soll ein Ausdruck der neu verstandenen Unternehmensfreiheit sein.
- Die REGON-Nummer (Statistiknummer) soll im Bereich der Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen langsam abgeschafft werden. Benutzt werden soll bei diesen Vorgängen künftig ausschließlich die NIP-Nummer (Identifikationsnummer).
- In den ersten sechs Monaten sollen neu gegründete Unternehmen keine staatlichen Sozialabgaben abführen müssen. Das soll Anreize für Unternehmenstätigkeit schaffen.
- Die Institution des Sprechers der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) soll eingeführt werden. Dieses neu geschaffene Organ soll bei Rechtsverletzung gegenüber Unternehmen intervenieren können.

Auch für die ausländischen Investoren würden sich Änderungen ergeben. Diese Unternehmen sollen von der Körperschaftsteuer befreit werden (nicht länger als 15 Jahre), egal in welchem Gebiet Polens sie investieren (gilt geographisch für die ganze Republik Polen).

Bis jetzt gibt es Steuerbegünstigungen nur in den Sonderwirtschaftszonen. Diese würde aber trotz der neuen Regeln vorerst bestehen bleiben.



Die Intention der neuen Gesetze ist die Schaffung eines Ausgleiches zwischen dem unternehmerischen, wirtschaftlichen Handeln und der behördlichen Verfahren.

Laut dem polnischen Informationszentrum der Regierung sollen die neuen Gesetze am 1. März 2018 in Kraft treten. Die Vorschriften über die Nichtabführung der Sozialabgaben sollen am 31. März 2018 in Kraft treten.

#### **Mehr Informationen**

- [Entwurf](#) der Unternehmensverfassung

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

### **Polen/Rumänien - das neue "Split-Payment-Verfahren"**

Die Abführung der Mehrwertsteuer wird durch das sogenannte Split-Payment-Verfahren modifiziert. Das neue Verfahren sieht vor, daß der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Steuer direkt auf ein Sonderkonto überweist und den Nettobetrag an das leistende Unternehmen auszahlt.

Die Mehrwertsteuerzahlungen werden auf das nur zu diesem Zwecke eingerichtete Bankkonto überwiesen. Dieses Konto kann bei einem Bankinstitut oder bei einer Finanzbehörde eröffnet werden.

In Rumänien wurde das oben genannte Verfahren in der Regierungsverordnung Nr. 23/2017, die am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, geregelt. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist ab dem Inkrafttreten für die ersten drei Monate freiwillig und ab dem 1. Januar 2018 soll sie verpflichtend sein.

In Polen soll das Verfahren zum 1. April 2018 eingeführt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf vom 31. August 2017 liegt bereits vor und soll bald verabschiedet werden.

Die Unternehmen, die am Split-Payment-Verfahren freiwillig teilnehmen werden, sollen steuerliche Vergünstigungen erfahren (zum Beispiel soll in Rumänien ein Nachlaß in Höhe von 5 % auf die Körperschaftsteuer in dem betreffenden Quartal gewährleistet werden).  
Quelle gtai, von Marcelina Nowak

### **Vereinigte Arabische Emirate/OECD-Staaten - VAE beteiligen sich am internationalen Austausch von Steuerdaten**

Am 10. November 2017 teilte die OECD mit, daß die VAE dem Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen aus dem Jahr 2014 beigetreten sind.

Bereits 96 Staaten haben das Abkommen vom Juni 2014 unterzeichnet. Dessen offizielle englische Bezeichnung lautet Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information (CRS MCAA).

Die Bezeichnung des CRS MCAA legt nahe, worum es geht: dem Austausch von steuerrelevanten Finanzdaten. Und so funktioniert dieser Austausch im Einzelnen:

Die Mitglieder verpflichten ihre Finanzinstitute Kontendaten von Kunden zu erheben, die in einem anderen Vertragsstaat, zum Beispiel Deutschland, ansässig sind. Das sind etwa Angaben zur Person, Steuer- und Kontonummern, Angaben des jährlichen Kontostands sowie die jährlichen Zugänge auf diesen Konten. Einmal im Jahr übermitteln die Finanzinstitute ihre erhobenen Daten an eine Zentralbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates.

Nun übermittelt die Zentralbehörde ihrerseits diese Daten an die Zentralbehörde im Ansässigkeitsstaat des Kunden. Zuständig in Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern. Wichtig: Der Datenaustausch ist nicht anlaßbezogen, sondern automatisch.

Daten nach dem Abkommen werden die VAE erstmalig im September 2018 bereitstellen. Steuerpflichtige entbindet der Datenaustausch aber nicht von der Pflicht, eine (vollständige) Steuererklärung abzugeben. Der Austausch der Kontodaten dient nämlich nicht der Ersetzung einer Steuererklärung, sondern ihrer Kontrolle.

Rechtsgrundlage für das Abkommen zum automatischen Informationsaustausch vom 21. Juli 2014 ist Art. 6 des Multilateralen Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in steuerlichen Angelegenheiten vom 1. Juni 2011 (Multilateral Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters). Im Jahr 1988 hat die OECD gemeinsam mit dem Europäischen Rat das Abkommen zur gegenseitigen Amtshilfe ausgearbeitet.

Mit dem Beitritt zum CRS MCAA trägt der Golfstaat dazu bei, sein Image als Steuerparadies abzuschütteln. Dazu kommt die Einführung der Mehrwertsteuer ab Januar 2018. Nach wie vor erheben die VAE keine Einkommen- und grundsätzlich auch keine Körperschaftsteuer, was jedoch nicht auf ewig so bleiben muß.

#### Mehr Informationen

- Englische Fassung des [CRS MCAA](#)
- Englische Fassung der [Multilateral Convention](#) on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters
- [Auflistung](#) der Staaten, die das CRS MCAA unterzeichnet haben
- GTAI-[Meldung](#) vom 04.09.2017 über die Einführung der Mehrwertsteuer in den VAE
- GTAI-[Artikel](#) vom 04.09.2017 über die Einführung des Steuerverfahrensgesetzes in den VAE

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

#### VR China - Erleichterungen bei Quellensteuer für nicht in China ansässige Unternehmen

Zum 1. Dezember 2017 treten Neuerungen zur Quellensteuer auf Einkommen von nicht in China ansässigen Unternehmen in Kraft, die von der China State Administration of Taxation veröffentlicht wurden.

Sie betreffen insbesondere den Zeitpunkt der Besteuerung von Einnahmen wie aus Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen. Einkünfte aus Dienstleistungen und Handel ebenso wie Anrechnungen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens werden von der Neuregelung nicht umfaßt.

Bezieht ein in China nicht-ansässiges Unternehmen Einnahmen aus Verträgen, so hat der in China ansässige Vertragspartner die Quellensteuer auf Grundlage des Vertrages an die chinesischen Steuerbehörden abzuführen.

Nach der Neuregelung ist der Vertrag nicht mehr bei den Steuerbehörden anzumelden. Führt der lokal Ansässige die Steuer nicht ab, hat das ausländische Unternehmen auf Anweisung der Steuerbehörden die Einkommensteuer zu bezahlen, eine automatische Fälligkeit mit Sanktionen entfällt. Ist der Rechnungsbetrag nicht in CNY ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung auf Grundlage des zentralen Umrechnungskurses zum Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht.

Bei der Besteuerung von Dividenden ist der fällige Betrag innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht abzuführen. Ab dem 1. Dezember 2017 ist der hierfür maßgebliche Zeitpunkt die tatsächliche Auszahlung und nicht deren Bekanntgabe.

Quelle gtai, von Robert Herzner

### Welt - neue UNCTAD-Datenbank zu nationalen Investitionsgesetzen

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung ([UNCTAD](#)) hat im Oktober 2017 eine neue Datenbank mit nationalen [Investitionsgesetzen](#) verschiedener Länder vorgestellt.

Die neue frei zugängliche UNCTAD-Datenbank (Investment Laws Navigator) beinhaltet über 100 nationale Investitionsgesetze in der Landessprache und/oder in englischer Übersetzung. Zusätzlich erfolgt eine Gliederung nach den relevanten Teilen der Gesetze wie der Definition einer Investition, Enteignungsklauseln, Investitionsförderung, Streitbeilegung etc. Es ist ein internationaler Vergleich der Rechtsvorschriften nach einzelnen Aspekten wie z.B. Rechten und Garantien der Investoren möglich.

Die neue Datenbank ergänzt die bereits bestehenden UNCTAD-Datenbanken zu internationalen [Investitionsschutzabkommen](#) (International Investment Agreements Navigator), zur Beilegung von [Investitionsstreitigkeiten](#) (Investment Dispute Settlement Navigator) sowie zur [Investitionspolitik](#) in verschiedenen Ländern (Investment Policy Monitor).

Quelle gtai, von Dmitry Marenkov

### Welt - Doing Business-Bericht der Weltbank veröffentlicht

Am 31. Oktober 2017 hat die Weltbankgruppe den [Doing Business](#) Bericht 2018 veröffentlicht. Es handelt sich um die 15. Ausgabe dieses jährlich erscheinenden Berichts, in dem die (rechtlichen) Rahmenbedingungen für Geschäftsaktivitäten in insgesamt 190 Ländern analysiert werden.

Im Bericht werden unter anderem die folgenden Bereiche auf ihre Wirtschaftsfreundlichkeit (notwendiger Aufwand, Kosten etc.) untersucht:

- Unternehmensgründung,
- Baugenehmigungen,
- Schutz von Minderheitsaktionären,

- Besteuerung,
- Durchsetzung von Verträgen,
- Immobilienregistrierung,
- grenzüberschreitender Handel.

Die Top-10 der Länder mit den wirtschaftsfreundlichsten Vorschriften bilden:

- Neuseeland,
- Singapur,
- Dänemark,
- Südkorea,
- Hongkong,
- USA, V
- ereinigtes Königreich,
- Norwegen,
- Georgien und
- Schweden.

Die größten Fortschritte bei der Reform der bestehenden Bestimmungen werden den folgenden Ländern bescheinigt: Brunei Darussalam, Thailand, Malawi, Kosovo, Indien, Usbekistan, Sambia, Nigeria, Dschibuti und El Salvador. Diese zehn Länder haben im Zeitraum 2016/2017 insgesamt 53 Reformen durchgeführt.

Quelle gta, von Dmitry Marenkov

## **Welt - UN-Konvention über Transparenz von Investitionsschiedsverfahren in Kraft getreten**

Am 18. Oktober 2017 ist die Konvention der Vereinten Nationen über die [Transparenz](#) von Investor-Staat-Schiedsverfahren (UN Convention on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration) in Kraft getreten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte die Konvention bereits am 10. Oktober 2014 beschlossen. Am 17. März 2015 fand die offizielle Unterzeichnungszeremonie auf Mauritius statt, weshalb das Dokument auch als Mauritius-Konvention (The Mauritius Convention on Transparency) bezeichnet wird.

Die Konvention berücksichtigt sowohl die öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schiedsverfahren zwischen einem Investor und einem Gaststaat, als auch das Interesse der Parteien an einer effizienten Beilegung der Streitigkeit. Das Ziel ist, deutlich mehr Transparenz bei Investor-Staat-Schiedsverfahren zu schaffen.

Die Mauritius-Konvention erstreckt die Geltung der 2014 erlassenen UNCITRAL-[Transparenzregeln](#) (UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration) auf Investitionsschutzabkommen, die bereits vor dem 1. April 2014 abgeschlossen wurden. Die UNCITRAL-Transparenzregeln sind nämlich zunächst in Schiedsverfahren anwendbar, die auf Grundlage von nach dem 1. April 2014 abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen initiiert werden, sofern die Parteien die Anwendung der Regeln zur Transparenz nicht ausgeschlossen haben (Art. 1.1. der Konvention).

Da jedoch die meisten bestehenden Investitionsschutzverträge vor diesem Datum geschlossen wurden, stellt die Mauritius-Konvention ein Instrument dar, um den UNCITRAL-Transparenzregeln auch in Schiedsverfahren, die gemäß Abkommen eingeleitet werden, die vor dem 1. April 2014 geschlossen wurden, zur Anwendung zu verhelfen (siehe insbesondere Art. 2 der Konvention).

Nach Angaben der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ist die Mauritius-Konvention bislang von Kanada, Mauritius und der Schweiz ratifiziert worden.

Zu den weiteren Unterzeichnerstaaten der Mauritius-Konvention gehören:

- Australien,
- Belgien,
- Benin,
- die Bundesrepublik Deutschland,
- Finnland,
- Frankreich,
- Gabun,
- Gambia,
- Irak,
- Italien,
- Kamerun,
- Kongo,
- Luxemburg,
- Madagaskar,
- Niederlande,
- Schweden,
- Syrien,
- USA und
- das Vereinigte Königreich.

Gemäß den UNCITRAL-Transparenzregeln sollen grundsätzlich alle Investitionsschiedsverfahren unter Angabe der Parteien, der Wirtschaftsbranche und des einschlägigen Investitionsschutzabkommens öffentlich registriert werden (Art. 2 der Konvention).

Ferner sind sämtliche Schriftsätze und die Schiedssprüche zu veröffentlichen (Art. 3 der Konvention). Mündliche Verhandlungen sollen ebenfalls öffentlich sein (Art. 6 der Konvention). Es sind gleichzeitig bestimmte Ausnahmen von der Öffentlichkeit vorgesehen (Art. 7 der Konvention).

Zur Erfassung der genannten Informationen über Investitionsschiedsverfahren führt UNCITRAL ein [Transparenzregister](#).

Quelle gta, von Dmitry Marenkov

## Neues aus der EU

### EU - Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten - neue Richtlinie

Im Amtsblatt der EU Nr. L 265 vom 14. Oktober 2017 wurde die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union veröffentlicht.

Diese Verfahren sollen Anwendung finden, „wenn Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen“ (siehe Artikel 1).

Die Richtlinie gilt für alle Steuerpflichtigen, die Einkommen und Vermögen zu versteuern haben, in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind und deren Besteuerung von einer Streitfrage unmittelbar betroffen ist (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchst. d).

Die Richtlinie ist am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten und findet gemäß Artikel 23 „auf alle Beschwerden Anwendung, die ab dem 1. Juli 2019 zu Streitfragen im Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen eingereicht werden, die in einem Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, erwirtschaftet werden“.

#### Mehr Informationen

- Richtlinie (EU) [2017/1852](#)
- [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2017 (IP/17/3727) „Faire Besteuerung: Kommission begrüßt die neuen Regeln zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten“

Quelle gta, von Helge Freyer

### Entwurf eines Verhandlungsmandats für multilateralen Investitionsgerichtshof

Im Rahmen ihres Trade Package hat die EU-Kommission einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat über den geplanten multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC) vorgelegt. Außerdem hat sie ihre Ziele für die Verhandlungen, die Folgenabschätzung und ein [Fact Sheet](#) veröffentlicht.

Der Vorschlag der Kommission baut auf dem Konzept für den Investitionsgerichtshof im Rahmen von CETA auf. Es soll ein ständiges Gericht mit festangestellten Richtern und einer Berufungsinstanz werden, welches nicht nur Fehler bei der Anwendung des Rechts, sondern auch bei der Sachverhaltsaufklärung korrigieren und auch ein Recht zur Rückverweisung an die erste Instanz haben soll.

Die Kosten des Gerichts sollen durch die Staaten getragen werden. Der MIC soll für Investor-Staat-Streitigkeiten auf der Basis künftiger Investitionsschutzabkommen der Vertragsstaaten zuständig sein, aber auch für solche auf Basis bestehender Abkommen offenstehen – die



Staaten müssen sich insofern entscheiden, ob diese umfaßt sein sollen oder auf die bestehenden Investor-Staat-Schiedsgerichte zurückgegriffen werden soll.

Verhandelt werden soll das MIC-Abkommen – entgegen verbreiteter Zweifel – im Rahmen der Vereinten Nationen, genauer gesagt der Kommission für internationales Handelsrecht ([UNCITRAL](#)), die die Diskussion dazu bereits aufgenommen hat; Ende November wird dort eine Arbeitsgruppensitzung stattfinden.

Derweil scheint sich die Begeisterung für den Vorschlag international in Grenzen zu halten; u. a. Japan und die USA sind skeptisch.

#### **DIHK-Position:**

Der DIHK hatte sich mit einem [Positionspapier](#) an der vorangegangenen Konsultation beteiligt, dessen zentrale Forderung nach einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sowie einer Verringerung der hohen Kosten wird von der Kommission jedoch kaum adressiert.

Auch der Vorteil, Richter nach ihrer Erfahrung in bestimmten Sektoren oder Rechtsgebieten wählen zu können, soll aufgegeben werden. Mit den weiten Anfechtungsmöglichkeiten dürfte letztlich wohl jedes Verfahren in die Länge gezogen werden. Hier wären eine Begrenzung und ein Zulassungsverfahren dringend erforderlich. Über den Entwurf muß nun der Rat beschließen. Es bleibt zu hoffen, daß dieser der Kommission die richtigen Leitlinien mit auf den Weg gibt.

Quelle DIHK

### **EuGH-Generalanwalt hält Intra-EU-BITs für EU-rechtskonform**

Nach Ansicht von Generalanwalt Wathelet in seinen Schlußanträgen im Fall Achmea (Rs. [C-284/16](#)) sind die innereuropäischen bilateralen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) einschließlich der Schiedsgerichte mit dem Unionsrecht vereinbar.

Sollte der EuGH dem Generalanwalt folgen, dürfte dies grundlegende Bedeutung auch für die künftige Kommissionspolitik zum Investitionsschutz haben, die die BITs in den letzten Jahren mit dem Argument der Europarechtswidrigkeit massiv bekämpft hatte.

In dem zugrundeliegenden Fall geht es um einen Schiedsspruch eines niederländischen Versicherungsunternehmens gegen die Slowakei, die 2006 die Öffnung des Krankenversicherungsmarkts für private Investoren teilweise rückgängig gemacht hatte. Die Slowakei begehrt vor deutschen Gerichten (Schiedsort Frankfurt a.M.) die Aufhebung, weil die Schiedsklausel unionsrechtswidrig sei.

Auf die Vorlage des [Bundesgerichtshofs](#) hat nun Generalanwalt Wathelet seine Einschätzung abgegeben: Er sieht keine nach Art. 18 AEUV verbotene Diskriminierung von Investoren aus Staaten ohne eigenes BIT, weil auch slowakischen Investoren in der Slowakei kein BIT zur Verfügung steht.

Auch das System der Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV werde nicht beeinträchtigt, weil die Schiedsgerichte selbst vorlageberechtigt seien. Art. 344 AEUV

verpflichtete die Mitgliedstaaten nur dazu, Streitigkeiten mit anderen Mitgliedstaaten und der Union vor dem EuGH auszufechten, aber nicht solche mit Privaten. Fast noch interessanter sind die Ausführungen vorweg zu den Interessenkonflikten und Widersprüchen der Politik der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Diese wird über die Schlußanträge enttäuscht sein, hatte sie doch auf Schützenhilfe des EuGH bei ihrer Forderung zur Abschaffung der Intra-EU-BITs gehofft. Aus Sicht der Wirtschaft und einer Reihe von Mitgliedstaaten sind die Intra-EU-BITs dagegen unionsrechtskonform und weiterhin sehr wichtig: Investoren brauchen einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus (s. [DIHK-Kurzstellungnahme](#)). Es bleibt daher zu hoffen, daß der EuGH sich dem Generalanwalt anschließt. Mit dem Urteil ist aber wohl nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen.

Quelle DIHK

### **DIHK fordert verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus für EU-Investoren**

Der DIHK hat im Rahmen der [EU-Konsultation](#) zu Ersatzmechanismen für Intra-EU-Investitionsschutz ein [Positionspapier](#) eingereicht. Darin fordert er einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus.

Sollen die bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten nicht fortgeführt werden, sollte eine EU-weite gleich effektive Anschlußlösung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten der gütlichen Streitbeilegung um Verhandlungen und Schlichtung erweitert werden. Nationale Kontaktstellen sollten in der Lage sein, der Behörde Vorschläge zu unterbreiten.

Die EU-Kommission möchte die Intra-EU-BITs abschaffen und durch einen unverbindlichen Mediationsmechanismus sowie einen Leitfaden zu Investorenrechten ersetzen. Der DIHK sieht dies angesichts fortbestehender Rechtsschutzdefizite nicht als ausreichend an.

Denn eine DIHK-Umfrage unter AHKs, IHKs und Unternehmen hat deutlich gemacht, daß weiterhin ein Bedarf nach Investitionsschutz in mittel- und osteuropäischen Staaten besteht. Nationale Gerichte sind leider noch nicht überall ausreichend effektiv und unabhängig, um Investorenrechte durchzusetzen. Diskriminierung etwa bei der öffentlichen Auftragsvergabe, ineffektive und langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und Korruption führen dazu, daß auch im Binnenmarkt die bestehenden Rechte noch nicht überall tatsächlich durchsetzbar sind.

Schiedsverfahren sind aus Sicht des DIHK ein geeignetes Verfahren, um diese komplexen Streitigkeiten effektiv und schnell zu lösen. Außerdem sind die Schiedssprüche international vollstreckbar. Auch ihre präventive Wirkung ist von großer Bedeutung, da die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens für die Staaten ein zusätzlicher Anreiz zum Dialog und zu fairem und rechtsstaatlichem Verhalten ist.

Wichtiger wäre es daher, diese Verfahren zu verbessern und sie effektiver, schneller und kostengünstiger zu machen, wie der DIHK bereits mehrfach und zuletzt zum multilateralen Investitionsgerichtshof vorgeschlagen hat.

Rückendeckung bei der Forderung nach einem verbindlichen System bekommt der DIHK auch vom [Rat der EU](#).

Quelle DIHK

## Stellungnahme erbeten zu VO-Entwurf

Die EU-Kommission legt ihren [Entwurf](#) für eine Verordnung vor, mit der sie den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU regeln will.

Durch die Verordnung würden mitgliedstaatliche Datenlokalisierungsauflagen in Bezug auf nicht personenbezogene Daten grundsätzlich verboten, sofern diese Speicherungen oder sonstige Datenverarbeitungen betreffen, die Nutzern, die innerhalb der EU wohnen oder ihre Niederlassung haben, als Dienstleistung angeboten werden oder von natürlichen oder juristischen Personen, die in der Union wohnhaft oder niedergelassen sind, für den Eigenbedarf durchgeführt werden.

Als Datenlokalisierungsaufgabe wird dabei jede Anforderung bezeichnet, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten ist und die verbindlich festlegt, daß sich der Ort der Datenspeicherung oder sonstiger Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats befindet.

Ergänzend sieht der VO-Entwurf mehrere Pflichten für Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht personenbezogene Daten vor:

- eine Notifikationspflicht für jede neue oder Änderung bestehender Datenlokalisierungsauflagen,
- die Pflicht zur Beseitigung nicht gerechtfertigter Datenlokalisierungsauflagen binnen 12 Monaten,
- die Pflicht zur Veröffentlichung der Details von Datenlokalisierungsauflagen an einer zentralen Informationsstelle ("single information point"),
- die Pflicht zur Benennung einer zentralen Anlaufstelle ("single points of contact") gegenüber der Kommission.

Hinzu tritt der Vorschlag einer Vorschrift, nach der nicht personenbezogene Daten, die in einem anderen Mitgliedstaat gespeichert sind, dem behördlichen Zugriff nicht entzogen sein dürfen.

Die Datenübertragung zum Zwecke des Providerwechsels durch berufliche Nutzer soll durch Verhaltensregeln für die Selbstregulierung (Codes of Conduct) gefördert werden. Ferner sind Regelungen über eine zentrale Anlaufstelle, die den behördlichen Zugriff auf in anderen Mitgliedstaaten gespeicherten Daten gewährleisten soll, vorgesehen.

Quelle DIHK

## EU - Beendigung ungerechtfertigten Geoblockings - Einigung der EU-Verhandlungsführer

Am 20. November 2017 einigten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission über die Beendigung des ungerechtfertigten Geoblockings.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf sieht die Beseitigung der - nicht objektiv gerechtfertigten - Diskriminierung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen vor.

EU-Bürger können danach zukünftig grundsätzlich auf der von ihnen gewählten Website grenzüberschreitend einkaufen wie im eigenen Land, ohne Gefahr zu laufen, gesperrt oder umgeleitet zu werden.

Zu beachten ist allerdings unter anderem, daß die zukünftige Verordnung, die neun Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU unmittelbar in Kraft treten soll, keine Harmonisierung der Preise vorsieht.

### Mehr Informationen

- [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 20. November 2017 (IP/17/4781) „Digitaler Binnenmarkt: Einigung der EU-Verhandlungsführer über Beendigung des ungerechtfertigten Geoblockings“
- siehe auch GTAI-[Meldung](#) vom 6. Dezember 2016 „EU - Geoblocking soll ein Ende haben/EU will Diskriminierungen im Online-Handel beseitigen“ (mit weiteren Nachweisen)

Quelle gtai, von Helge Freyer

## Aktuelle Veranstaltungen - Veröffentlichungen

### Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland - Pfalz gibt seit neuestem einen in zweimonatlichem Abstand erscheinenden Newsletter heraus.

Es werden kurz wichtige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Themen Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochen werden. Der [Newsletter](#) kann kostenfrei abonniert werden. Das [Newsletterarchiv](#).

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

### Info-Veranstaltung zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Zur Vorbereitung der Unternehmen auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben die rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHK) mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) ein Kooperationsprojekt begonnen.

Dieses umfaßt vier an den Kammerbezirken ausgerichtete Regionalveranstaltungen zur Information der Betriebe über Anforderungen der DSGVO und Änderungen gegenüber der jetzigen Rechtslage. In der IHK Trier findet die Veranstaltung am Montag, 5. Februar 2018, 17.00 bis 19.00 Uhr statt. Im Vorfeld können die Unternehmen die aus ihrer Sicht bedeutsamen Fragen formulieren und bei der IHK einreichen.

Parallel dazu informiert die IHK Trier in ihrem speziellen Newsletter über die datenschutzrechtlichen Änderungen und neuen Anforderungen.

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

## Allgemeines

Die AXSYS hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

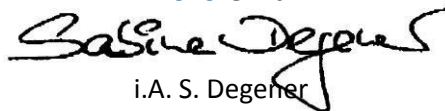
Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

### Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS GmbH



i.A. S. Degeher

AXSYS GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

[@Mail](#)

[\(Impressum\)](#)

